



Ausarbeitung

Digital Services Act

Stand des Gesetzgebungsverfahrens und mögliche Auswirkungen auf Moderationspflichten im deutschen Recht

Digital Services Act

Stand des Gesetzgebungsverfahrens und mögliche Auswirkungen auf Moderationspflichten im deutschen Recht

Aktenzeichen: WD 10 – 3000 – 009/22
Abschluss der Arbeit: 18.03.2022
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1.	Gesetz über digitale Märkte – Digital Markets Act – DMA	7
1.2.	Schwerpunkt der Darstellung	7
1.3.	Gesetz über digitale Dienste – Digital Services Act – DSA	8
1.4.	Abkürzungen	10
1.5.	Text DSA-EP	11
2.	Inhalt des DSA-EP hinsichtlich von Nutzern in Vermittlungsdienste eingestellter Inhalte	11
2.1.	Geltungsbereich des DSA-EP im Allgemeinen	12
2.2.	Moderationspflichtige Anbieter von Diensten	12
2.2.1.	Hosting-Diansteanbieter	12
2.2.1.1.	Nutzer	13
2.2.1.2.	Illegale Inhalte	13
2.2.1.3.	Keine aktive Überwachungspflicht	14
2.2.1.4.	Handlungspflicht und -frist bei „illegalen Inhalten“	14
2.2.1.5.	Beurteilung der Rechtswidrigkeit	15
2.2.1.6.	Einrichtung von Meldeverfahren	16
2.2.1.7.	Zugänglichkeit des Meldeverfahrens	16
2.2.1.8.	Inhaltliche Anforderungen an die Meldungen der Nutzer	17
2.2.1.9.	Begründungspflicht	18
2.2.1.10.	Berichtspflicht über ergriffenen Maßnahmen und weitere Transparenzmaßnahmen	18
2.2.1.11.	Meldung des Verdachts auf Straftaten	18
2.2.2.	Online-Plattformen als Unterkategorie der Hosting-Diansteanbieter mit besonderen Pflichten	19
2.2.2.1.	Vertrauenswürdige Hinweisgeber	20
2.2.2.2.	Befreiungsmöglichkeiten nach Artikel 16 DSA-EP – Bagatellgrenze	21
2.2.2.3.	Artikel 17 DSA-EP: Internes Beschwerdemanagementsystem	21
2.2.2.4.	Artikel 17 Abs. 3 DSA-EP Handlungsfrist bei Beschwerden gegen Maßnahmen im Rahmen der Moderationspflicht	22
2.2.2.5.	Artikel 18 DSA-EP: Außergerichtliche Streitbeilegung	22
2.2.2.6.	Anwendbarkeit auch bei Verstoß gegen Nutzungsbedingungen	22
2.2.2.7.	Transparenzpflichten der Betreiber von Online-Plattformen	22
3.	Gegenüberstellung der derzeit vorliegenden Vorschläge zum Gesetz über digitale Dienste zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)	23
3.1.	Moderationspflichtige Anbieter nach dem Telemediengesetz (TMG)	23
3.2.	Moderationspflichtige Anbieter nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)	24
3.3.	Illegale Inhalte im DSA-EP – rechtswidrige Inhalte iSd NetzDG	24
3.4.	Löschfristen für rechtswidrige Inhalte im Sinne des NetzDG	25
3.5.	Meldung des Verdachts auf Straftaten	26

3.5.1.	§ 3a NetzDG – Meldung	26
3.5.2.	Exkurs: Nichtanwendung der Vorschrift	27
3.5.3.	Artikel 15a DSA-EP – Meldung des Verdachts auf Straftaten	27
3.5.4.	Unterschiedlicher Kreis der Verpflichteten in DSA-EP und NetzDG	28
3.5.5.	Position der geschäftsführenden Regierung der Bundesrepublik Deutschland	28
3.6.	Größere Transparenz hinsichtlich der durch die Diensteanbieter erfolgten Eingriffe	28
4.	Position des Rates der Europäischen Union vor Beginn des Trilogs zu DSA-COD	28
5.	Position der geschäftsführenden Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor Beginn des Trilogs zu DSA-COD	29
6.	Mögliche Auswirkungen der derzeit vorliegenden Vorschläge zum Gesetz über digitale Dienste auf das deutsche Recht	30
7.	Fazit	30
8.	Annex: Konsolidierte Fassung einiger Artikel DSA-EP	31

1. Einleitung

„Zeit, Ordnung in den wilden Westen zu bringen – ein neuer Sheriff ist in der Stadt, der DSA.“¹

Die Europäische Kommission hat ein umfangreiches Gesetzgebungswerk mit dem Ziel erarbeitet, einerseits den Wettbewerb im Bereich der Gatekeeper-Plattformen² zu stärken und zu gewährleisten und andererseits die fundamentalen Rechte der Nutzer verschiedener Dienste zu schützen.

-
- 1 Tweet des EU-Binnenmarktkommissars Thierry Breton. Zitiert nach: Kafsack, Hendrick: Schluss mit digitalem Wildwest. In: Frankfurter Allgemeine vom 21. Januar 2022, S. 18.
 - 2 Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist ein zentraler Plattformdienst ein „Gatekeeper“, wenn er bestimmte Merkmale erfüllt:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) vom 15. Dezember 2020. COM(2020) 842 final. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020PC0842&from=en>.

Artikel 3 Benennung von Gatekeepern

- (1) Ein Betreiber zentraler Plattformdienste wird als Gatekeeper benannt, wenn er
 - a) erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat,
 - b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und
 - c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.
- (2) Es wird davon ausgegangen, dass ein Betreiber zentraler Plattformdienste
 - a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn das Unternehmen, dem er angehört, in den vergangenen drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 6,5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens, dem er angehört, im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und er in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt;
 - b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn er einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im vergangenen Geschäftsjahr mehr als 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer und mehr als 10 000 in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer hatte;
für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer“ auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während des überwiegenden Teils des vergangenen Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;
 - c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die unter Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre erreicht hat.

Zu den Hintergründen und Intentionen des Vorschlags der Europäischen Kommission:

Europäisches Parlament: Briefing. Regulating digital gatekeepers. Background on the future digital markets act. Stand: Dezember 2020. Abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/659397/EPRS_BRI\(2020\)659397_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/659397/EPRS_BRI(2020)659397_EN.pdf).

Dieser Vorschlag der Kommission wurde durch das Europäische Parlament am 15. Dezember 2021 abgeändert. Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0499_DE.html. Zur besseren Lesbarkeit wurde von WD eine konsolidierte Fassung erstellt:

Das System ist ähnlich aufgebaut wie das deutsche Recht: Grundsätzlich haftet der Betreiber eines Dienstes der Informationsgesellschaft nicht für Informationen, die er im Auftrag eines Nutzers speichert. Dies gilt allerdings nur so lange, wie er keine Kenntnis über die Rechtswidrigkeit der gespeicherten Informationen hat. Erlangt er diese, muss er handeln und den Zugang zu diesen Inhalten sperren oder diese Inhalte löschen (Moderationspflicht). Für spezielle Dienste – Online-Plattformen im Europäischen Recht (s. dazu unten 2.2.2. auf S. 19) oder Anbieter von sozialen Netzwerken iSd § 1 Abs. 1 S. 1 Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)³ (s. dazu 3.1. auf S. 23) – gelten spezielle, verschärfte Vorschriften.

Artikel 3: Benennung von Gatekeepern

- (1) Ein Unternehmen wird als Gatekeeper benannt, wenn es
- a) erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat,
 - b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern und Endnutzern als wichtiger Zugangstor zu anderen Endnutzern dient, und
 - c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.

Für die Zwecke von Buchstabe b gilt:

- i) Die monatlichen Endnutzer und die jährlichen gewerblichen Nutzer werden unter Berücksichtigung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Indikatoren gemessen und
 - ii) der Begriff der monatlichen Endnutzer bezieht sich auf die durchschnittliche Zahl der monatlichen Endnutzer während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten des vergangenen Geschäftsjahres;
- (2) Es wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmen
- a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn es in den vergangenen drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 8 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 80 Mrd. EUR betrug und es in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt;
 - b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn es einen oder mehrere zentrale Plattformdienste betreibt, die im vergangenen Geschäftsjahr jeweils mehr als 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatliche Endnutzer oder mehr als 10 000 im EWR niedergelassene jährliche gewerbliche Nutzer hatten;
 - c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn es die unter Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der vergangenen zwei Geschäftsjahre erreicht hat.

Zuletzt abgerufen – wie alle URL in diesem Sachstand – am 6. April 2022.

3 Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/BjNR335210017.html>.

Mit dem europäischen Gesetzespaket soll die seit dem Jahr 2000 geltende E-Commerce-Richtlinie⁴ aktualisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.⁵

Das Paket setzt sich zusammen aus dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte – Digital Markets Act – DMA) vom 15. Dezember 2020⁶ und dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste – Digital Services Act – DSA) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG⁷.

1.1. Gesetz über digitale Märkte – Digital Markets Act – DMA

Der DMA beabsichtigt die Begrenzung der Marktmacht von Dienste-Anbietern und die Stärkung des Wettbewerbs unter zentralen Plattformen, insbesondere Gatekeeper-Plattformen.⁸

1.2. Schwerpunkt der Darstellung

Der Schwerpunkt der – notwendigerweise cursorischen und nicht vollständigen – Darstellung in diesem Sachstand liegt auf dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens. Die im Hinblick auf Moderationsregelungen wichtigsten Aspekte der durch das Europäische Parlament abgeänderten Rege-

4 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"). Amtsblatt Nr. L 178 vom 17/07/2000 S. 0001 – 0016. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0031>.

5 Europäische Kommission: The Digital Services Act package. Abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/digital-services-act-package>.

6 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) vom 15. Dezember 2020. COM(2020) 842 final. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020PC0842&from=en>.

7 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020PC0825&from=DE>.

8 Zu den Einzelheiten:

Europäisches Parlament: Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) (COM(2020)0842 – C9-0419/2020 – 2020/0374(COD)). Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0499_DE.html.

lungen im Entwurf des Digital Services Act werden im Verhältnis zu den entsprechenden Regelungen des NetzDG dargestellt. Andere Problemkreise werden nicht oder nur cursorisch angesprochen.⁹

1.3. Gesetz über digitale Dienste – Digital Services Act – DSA

Das Europäische Parlament fasst auf seiner Homepage die hinter dem Gesetzesvorhaben stehende Motivation folgendermaßen zusammen:

„Zu den Hauptanliegen dieses Gesetzes gehören der Handel und der Austausch von illegalen Waren, Dienstleistungen und Inhalten im Internet sowie algorithmische Systeme, die die Verbreitung von Desinformationen fördern.“¹⁰

Eigentlich gemeint ist aber die Vereinheitlichung des Marktes für digitale Dienste, insbesondere die Stärkung der Position der Nutzer gegenüber den Vermittlungsdiensten (s. 2.1. auf S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**). Dies umfasst nach der Homepage des Europäischen Parlaments u.a.:

- Entscheidung der Nutzer über gezielte Werbung,
- Information der Nutzer über die Gründe für die Empfehlung bestimmter Inhalte,
- Schadensersatz für Nutzer,
- Sicherheit von Produkten und Diensten sowie
- schnellere und bessere Bekämpfung – nicht notwendigerweise illegaler – „schädlicher Inhalte“.¹¹

9 Einen Kurzüberblick über den aktuellen Stand der Gesetzgebung und die zu regelnden Themen gibt:

Kafsack, Hendrick: Schluss mit digitalem Wildwest. In: Frankfurter Allgemeine vom 21. Januar 2022, S. 18.

Ausführlicher wird der Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digital Services Act vor der Abänderung durch das Europäische Parlament dargestellt und analysiert in:

Weiden, Henrike: Mehr Freiheit und Sicherheit im Netz. Gutachten zum Entwurf des Digital Services Act im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung Für die Freiheit. Veröffentlicht am 15. Februar 2022. Abrufbar unter: <file:///P:/Referendare/Digital%20Services%20Act/2022-02-15%20Weiden%20Henrike%20Gutachten%20f%C3%BCr%20Friedrich-Naumann-Stiftung.pdf>.

10 Europäisches Parlament: Das Gesetz über digitale Märkte und das Gesetz über digitale Dienste – einfach erklärt. Ein sicherer digitaler Raum: das Gesetz über digitale Dienste. Erstellungsdatum: 15. Dezember 2021. Aktualisierung: 21. Januar 2022. Abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20211209STO19124/das-gesetz-uber-digitale-markte-und-das-gesetz-uber-digitale-dienste>.

11 Europäisches Parlament: Das Gesetz über digitale Märkte und das Gesetz über digitale Dienste – einfach erklärt. Ein sicherer digitaler Raum: das Gesetz über digitale Dienste. Erstellungsdatum: 15. Dezember 2021. Aktualisierung: 21. Januar 2022. Abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20211209STO19124/das-gesetz-uber-digitale-markte-und-das-gesetz-uber-digitale-dienste>.

Insbesondere sei auf folgende Passage hingewiesen:

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EU-Parlaments hat am 15. Dezember 2021 mit 36 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen für eine stark modifizierte Version des Vorschlags der Kommission votiert.¹²

Am 20. Januar 2022 hat das Europäische Parlament den Vorschlag der Kommission zum DSA mit einer Vielzahl von – über die bereits von dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EU-Parlaments vorgenommenen Modifikationen hinausgehende¹³ – Änderungen¹⁴ angenommen. Daher kann nun der Trilog¹⁵ beginnen, d. h. die politische Einigung zwischen Europäischem Parlament und Ministerrat, der seine Position bereits Ende November 2021 abgestimmt

„Die neuen Regeln werden auch dazu beitragen, die Nutzer vor schädlichen und illegalen Inhalten zu schützen. Das Gesetz über digitale Dienste wird die Entfernung illegaler Inhalte erheblich verbessern und dafür sorgen, dass dies so schnell wie möglich geschieht. Es wird auch dazu beitragen, schädliche Inhalte zu bekämpfen (die, wie politische oder gesundheitsbezogene Desinformation, nicht illegal sein müssen) und bessere Regeln für die Moderation von Inhalten und den Schutz der Meinungsfreiheit einzuführen – die Nutzer werden über die Entfernung ihrer Inhalte durch die Plattformen informiert und können diese anfechten.“

Die detaillierte Gesetzesbegründung findet sich unter:

Europäisches Parlament: Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)). Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0014_DE.html.

- 12 Europäisches Parlament: Pressemitteilung vom 15. Dezember 2021: Gesetz über digitale Dienste: mehr Verbrauchersicherheit, strengere Regeln für Plattformen. Abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20211210IPR19209/digitale-dienste-mehr-verbrauchersicherheit-strengere-regeln-fur-plattformen>.
- 13 Kafsack, Hendrick: Schluss mit digitalem Wildwest. In: Frankfurter Allgemeine vom 21. Januar 2022, S. 18.
- 14 Europäisches Parlament: Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)). Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0014_DE.html.
- 15 Bundeszentrale für politische Bildung. Kurz und knapp. Trilog. Abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/309452/trilog/>.

hat¹⁶, unter Vermittlung der Europäischen Kommission auf einen Gesetzesvorschlag.¹⁷ Nach Informationen von „Tagesspiegel Background“ *„besteht das Ziel, mit Verhandlungen bis zur Präsidentschaftswahl in Frankreich am 10. April fertig zu sein“*¹⁸.

1.4. Abkürzungen

Im Interesse der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden sowohl für den Vorschlag der Kommission als auch für die Abänderungen des Europäischen Parlaments Abkürzungen verwendet:

DSA-COM: Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) vom 15. Dezember 2020. COM(2020) 842 final 2020/0374(COD).¹⁹

DSA-EP: Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)).²⁰

DSA-COD: Rat der Europäischen Union: Interinstitutionelles Dossier: 2020/0361(COD) vom 18. November 2021. ST 13203 2021 INIT – NOTE. Vorschlag für eine

16 Rat der Europäischen Union: Pressemitteilung vom 25. November 2021: Was außerhalb des Internets verboten ist, sollte auch im Internet illegal sein: Rat legt Standpunkt zum Gesetz über digitale Dienste fest. Abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/11/25/what-is-illegal-offline-should-be-illegal-online-council-agrees-on-position-on-the-digital-services-act/>.

17 Europäisches Parlament: Das Gesetz über digitale Märkte und das Gesetz über digitale Dienste – einfach erklärt. Wie es weitergeht. Erstellungsdatum: 15. Dezember 2021. Aktualisierung: 21. Januar 2022. Abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20211209STO19124/das-gesetz-uber-digitale-markte-und-das-gesetz-uber-digitale-dienste>.

18 Moraht, Friederike: Was bleibt vom NetzDG? In: Tagesspiegel Background vom 17. Februar 2022.

19 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)). Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020PC0825&from=DE>.

20 Europäisches Parlament: Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)). Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0014_DE.html.

Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.²¹

Ebenfalls im Interesse der besseren Lesbarkeit werden bei Verweisen auf bestimmte Erwägungsgründe und Artikel dieser Dokumente keine erneuten Fußnoten gesetzt.

1.5. Text DSA-EP

Da derzeit noch keine konsolidierte Fassung von DSA-EP vorliegt, wurde in einigen Fällen eine solche erstellt und zur besseren Nachvollziehbarkeit als Gliederungspunkt 8. (S. 31 ff) eingefügt.

2. Inhalt des DSA-EP hinsichtlich von Nutzern in Vermittlungsdienste eingestellter Inhalte

Ziel der Verordnung ist es, *„sicherzustellen, dass das, was 'offline' illegal ist, auch 'online' illegal ist.“*²² Es soll *„eine klare Verantwortung und Rechenschaftspflicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, wie soziale Medien und Online-Marktplätze“*²³ festgelegt werden. Entscheidend ist dabei nicht der Sitz dieser Anbieter, sondern der Umstand, dass deren Dienste für Nutzer innerhalb der Europäischen Union erbracht werden. Dabei *„werden harmonisierte Vorschriften für den Umgang mit illegalen Online-Inhalten sowie für Haftungsausschlüsse und die Moderation von Inhalten“*²⁴ angestrebt.

Gleichzeitig soll das „Haftungsprivileg“ der Vermittlungsdienste, die grundsätzliche Freiheit von Haftung für von Nutzern eingestellte Inhalte, im Interesse einer möglichst großen Meinungsfreiheit im Internet erhalten bleiben. Das Gesetz ist *„asymmetrisch konzipiert, was bedeutet, dass*

21 Rat der Europäischen Union: Interinstitutionelles Dossier: 2020/0361(COD) vom 18. November 2021. ST 13203 2021 INIT – NOTE. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG. Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13203-2021-INIT/de/pdf>.

22 Kafsack, Hendrick: Schluss mit digitalem Wildwest. In: Frankfurter Allgemeine vom 21. Januar 2022, S. 18.
Erwägungsgrund 12 DSA-EP.

23 Rat der Europäischen Union: Pressemitteilung vom 25. November 2021: Was außerhalb des Internets verboten ist, sollte auch im Internet illegal sein: Rat legt Standpunkt zum Gesetz über digitale Dienste fest. Abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/11/25/what-is-illegal-offline-should-be-illegal-online-council-agrees-on-position-on-the-digital-services-act/>.

24 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)). 1. Kontext des Vorschlags – Gründe und Ziele des Vorschlags. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020PC0825&from=DE>.

*größere Vermittlungsdienste mit erheblichen gesellschaftlichen Auswirkungen strengerer Vorschriften unterliegen würden*²⁵.

2.1. Geltungsbereich des DSA-EP im Allgemeinen

Nach Artikel 1a Abs. 1 und 2 DSA-EP gilt der DSA für „*Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Wohnsitz in der Union erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste*“. Zum Kreis der Verpflichteten gehören gem. Artikel 2 lit. f DSA-EP auch Vermittlungsdienste. Ein „*Vermittlungsdienst*“ erbringt nach DSA-EP eine der „*folgenden Dienstleistungen*“:

- *eine „reine Durchleitung“, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, einschließlich funktioneller technischer Hilfsdienste,*
- *eine „Caching“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen zu dem alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten,*
- *eine „Hosting“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern“.*

„*Vermittlungsdienste*“ können dabei also sein „*Online-Marktplätze, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Online-Suchmaschinen, Betriebssysteme und Stores für Software-Anwendungen*“²⁶.

2.2. Moderationspflichtige Anbieter von Diensten

2.2.1. Hosting-Diensteanbieter

Moderationspflichten haben dabei nach Artikel 14 DSA-EP²⁷ ausschließlich Hosting-Diensteanbieter.²⁸ Sie müssen Verfahren einrichten, „*nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.*“ Nach Erwägungsgrund 40 DSA-EP spielen Hosting-Diensteanbieter „*beim*

25 Rat der Europäischen Union: Pressemitteilung vom 25. November 2021: Was außerhalb des Internets verboten ist, sollte auch im Internet illegal sein: Rat legt Standpunkt zum Gesetz über digitale Dienste fest. Abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/11/25/what-is-illegal-offline-should-be-illegal-online-council-agrees-on-position-on-the-digital-services-act/>.

26 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) vom 15. Dezember 2020. COM (2020) 842 final. Gründe und Ziele des Vorschlags. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020PC0842&from=en>.

27 Artikel 14 DSA-EP: Melde- und Abhilfeverfahren – Text S. 35.

28 Artikel 14 DSA-EP: Melde- und Abhilfeverfahren – Text S. 35.

Umgang mit illegalen Online-Inhalten eine besonders wichtige Rolle, da sie im Auftrag der Nutzer von diesen übermittelte Informationen speichern und üblicherweise anderen Nutzern – manchmal in großem Umfang – den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen.“

Die Meldungen Dritter müssen nach Artikel 14 Abs. 2 DSA-EP „hinreichend genauer und angemessen begründet“ sein.

2.2.1.1. Nutzer

„Nutzer“ ist dabei nach Artikel 2 Abs. 1 lit. b DSA-EP *„jede natürliche oder juristische Person, die den betreffenden Vermittlungsdienst in Anspruch nimmt, um Informationen zu erhalten oder sie zugänglich zu machen“*.

2.2.1.2. Illegale Inhalte

Im Gegensatz zu den in Fußnote 11 angesprochenen zu bekämpfenden „schädlichen“ Inhalten in der Erläuterung des Europäischen Parlaments sind „illegale Inhalte“ nach Artikel 2 Abs. 1 lit. g DSA-EP *„alle Informationen oder Tätigkeiten, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften“*, also rechtswidrige Inhalte aller Artikel.

Erwägungsgrund 12 DSA-EP erläutert die hinter dieser Legaldefinition stehenden Überlegungen:

„Der Begriff ‚illegale Inhalte‘ sollte entsprechend definiert sein und Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten umfassen. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder nicht mit Unionsrecht vereinbar sind, da sie sich auf rechtswidrige Handlungen beziehen, etwa die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die rechtswidrige Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, den Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, illegalen Handel mit Tieren, Pflanzen oder Substanzen, die nicht genehmigte Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht, die Erbringung illegaler Dienstleistungen, insbesondere im Bereich von Beherbergungsdiensten auf Plattformen für Kurzzeitvermietungen, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht stehen. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht – einschließlich der Charta – im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.“²⁹

2.2.1.3. Keine aktive Überwachungspflicht

Nach Artikel 7 Abs. 1 DSA-EP haben Anbieter von Vermittlungsdiensten keine allgemeine Verpflichtung, die von den Nutzern eingestellten Informationen generell zu überwachen, d.h. positiv *„oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten“*. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollen auch nicht verpflichtet werden, *„das Verhalten natürlicher Personen zu überwachen.“*

Die Haftungsfreistellung ist arg. e Artikel 5 Abs. 1 lit. b) DSA-EP³⁰ also uneingeschränkt in den Fällen gewährleistet, in denen den Anbietern von Vermittlungsdiensten keine Hinweise auf „illegale Inhalte“ durch Nutzer³¹, vertrauenswürdige Hinweisgeber (s. dazu 2.2.2.1. auf S. 18) oder Behörden³² vorliegen.

Wenn aber solche Hinweise vorliegen, trifft die Anbieter von Vermittlungsdiensten eine Moderationspflicht. Kommen Sie dieser nicht nach, entfällt die Haftungsfreiheit.³³

2.2.1.4. Handlungspflicht und -frist bei „illegalen Inhalten“

Die Haftungsfreiheit des Diensteanbieters für „illegale Inhalte“ bleibt nach Artikel 5 lit. b) DSA-EP³⁴ nur dann erhalten, wenn er nach Kenntniserlangung *„zügig tätig wird[,] um den Zugang zu illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen“*, d. h. *„Abhilfe“*³⁵ schafft. Dies bedeutet für Hosting-Diensteanbieter, dass diese Unternehmen Meldungen *„illegaler Inhalte“* (s. dazu 2.2.1.2. auf S. 13) nach Artikel 14 Abs. 6 DSA-EP³⁶ *„in zeitnahe, sorgfältiger, diskriminierungsfreier und nicht willkürlicher Weise“* bearbeiten müssen.

In Erwägungsgrund 22 DSA-EP wird der Begriff „zügig“ im Sinne von „unverzüglich“ präzisiert:

„Um den Haftungsausschluss für Hosting-Dienste in Anspruch nehmen zu können, sollte der Anbieter unverzüglich tätig werden und illegale Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren, sobald ihm bewusst wird, dass die Inhalte illegal sind, und er somit tatsächliche Kenntnis davon oder Wissen darüber erhält.“

30 Artikel 5 DSA-EP Hosting – Text S. 31.

31 Artikel 10a DSA-EP: Kontaktstellen für Nutzer – Text S. 33.

32 Artikel 8 DSA-EP: Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte – Text S. 32.

33 Artikel 5 DSA-EP Hosting – Text S. 31.

34 Artikel 5 DSA-EP Hosting – Text S. 31.

35 Erwägungsgrund 40 DSA-EP.

36 Artikel 14 DSA-EP: Melde- und Abhilfeverfahren – Text S. 35.

Unter einer entsprechenden „Moderation von Inhalten“ zur „Bekämpfung“ „illegaler Inhalte“ werden nach Artikel 2 Abs. 1 lit. p DSA-EP³⁷ unter anderem verstanden:

- Herabstufung, Sperrung des Zugangs,
- Streichung von der Liste,
- Demonetisierung³⁸ oder
- Entfernung
- Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers.

Erwägungsgrund 22 DSA-EP betont die Grundrechtsrelevanz dieser Maßnahmen:

„Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte unter Beachtung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz und der Charta der Grundrechte, einschließlich des Grundsatzes der Freiheit der Meinungsäußerung und des Rechts, Nachrichten und Ideen ohne Einmischung öffentlicher Stellen zu empfangen und mitzuteilen, erfolgen. Der Anbieter kann tatsächliche Kenntnis davon, dass die Inhalte illegal sind, oder Wissen darüber insbesondere durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erhalten, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung eingehen, sofern diese Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger Hosting-Diensteanbieter die mutmaßlich illegalen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls dagegen vorgehen kann.“

2.2.1.5. Beurteilung der Rechtswidrigkeit

Nach Erwägung 40 DSA-EP muss der Hinweis auf einen „illegalen Inhalt“ gem. Artikel 14 Abs. 1 DSA-EP so beschaffen sein, dass der Hosting-Diensteanbieter beurteilen kann, *„dass der fragliche Inhalt eindeutig illegal ist, ohne dass die in der Meldung genannten Informationen zusätzlich einer rechtlichen Prüfung oder Sachprüfung unterzogen werden“* müssen. Faktisch bedeutet dies, dass der Diensteanbieter – also idR eine juristische Person des Privatrechts – aufgrund der ihm vorliegenden Informationen über eine mögliche Rechtswidrigkeit desjenigen Beitrags, der vom Nutzer gepostet wurde, entscheiden muss.

37 Artikel 2 Abs. 1 lit. p DSA-EP.

p) „Moderation von Inhalten“ die automatisch oder nicht automatisch ausgeführten Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs, Streichung von der Liste, Demonetisierung oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

38 Herbeiführung der Unmöglichkeit, mit „illegalen Inhalten“ Geld zu verdienen.

In der Diskussion um den DSA wird zu bedenken gegeben, dass die die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von Inhalten eine Entscheidung der Justiz sein sollte und kein Verdikt eines Privatunternehmens.³⁹

2.2.1.6. Einrichtung von Meldeverfahren

Hosting-Anbieter einschließlich solcher der Untergruppe der Online-Plattformen⁴⁰ müssen – anders als die übrigen Vermittlungsdienste – nach Artikel 14 Abs. 1 DSA-EP⁴¹ Verfahren einrichten, „nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.“

Erwägungsgrund 40 DSA-EP erläutert die Intentionen:

„Dieses Verfahren sollte ein eindeutig feststellbares Meldeverfahren umfassen, das sich in der Nähe des betreffenden Inhalts befindet, sodass Informationselemente, die gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht als illegale Inhalte gelten, rasch und einfach gemeldet werden können. Sofern die Anforderungen an Meldungen erfüllt sind, sollte es Einzelpersonen oder Einrichtungen möglich sein, mehrere bestimmte mutmaßlich rechtswidrige Inhalte in einem zu melden, um das wirksame Funktionieren der Melde- und Abhilfeverfahren zu gewährleisten. Einzelpersonen sollten zwar immer anonym Meldung erstatten können, aber diese Meldungen sollten nicht dazu führen, dass tatsächlich Kenntnis von Informationen erlangt wird, außer bei Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine der in der Richtlinie 2011/93/EU genannten Straftaten umfassen. Die Verpflichtung zur Schaffung eines Melde- und Abhilfeverfahrens sollte etwa für Datenspeicher- und Weitergabedienste, Web-Hosting-Dienste, Werbeserver und Pastebin-Dienste gelten, sofern sie als von dieser Verordnung erfasste Anbieter von Hosting-Diensten einzustufen sind.“

2.2.1.7. Zugänglichkeit des Meldeverfahrens

In Erwägungsgrund 40 DSA-EP werden ebenfalls die Anforderungen an das anzuwendende Meldeverfahren konkretisiert:

39 Friedrich-Naumann-Stiftung; Riedel, Ann Catrin: Digital Services Act: Die neue Grundlage für den digitalen europäischen Binnenmarkt. Abrufbar unter: <https://www.freiheit.org/de/deutschland/digital-services-act-die-neue-grundlage-fuer-den-digitalen-europaeischen-binnenmarkt>.

40 Eine „Online-Plattform“ ist nach Artikel 2 Abs. 1 lit. h DSA-EP ein „Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende Funktion oder eine mit einem anderen Dienst oder einer anderen Funktion des Hauptdienstes verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen“. S. dazu auch 2.2.2 auf S. 19.

41 Artikel 14 DSA-EP: Melde- und Abhilfeverfahren – Text S. 35.

„Es ist wichtig, dass sämtliche Anbieter von Hosting-Diensten, ungeachtet ihrer Größe, **leicht zugängliche, umfassende und benutzerfreundliche** Melde- und Abhilfeverfahren schaffen, die es erleichtern, einem Anbieter von Hosting-Diensten bestimmte Informationen zu melden, die die meldende Partei als rechtswidrige Inhalte ansieht (im Folgenden „Meldung“), woraufhin der Anbieter **feststellen kann, dass der fragliche Inhalt eindeutig illegal ist, ohne dass die in der Meldung genannten Informationen zusätzlich einer rechtlichen Prüfung oder Sachprüfung unterzogen werden**, und diese Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren **kann** (im Folgenden „Abhilfe“). **Dieses Verfahren sollte ein eindeutig feststellbares Meldeverfahren umfassen, das sich in der Nähe des betreffenden Inhalts befindet, sodass Informationselemente, die gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht als illegale Inhalte gelten, rasch und einfach gemeldet werden können.** Sofern die Anforderungen an Meldungen erfüllt sind, sollte es Einzelpersonen oder Einrichtungen möglich sein, mehrere bestimmte mutmaßlich **rechtswidrige** Inhalte in einem zu melden, **um das wirksame Funktionieren der Melde- und Abhilfeverfahren zu gewährleisten. Einzelpersonen sollten zwar immer anonym Meldung erstatten können, aber diese Meldungen sollten nicht dazu führen, dass tatsächlich Kenntnis von Informationen erlangt wird, außer bei Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine der in der Richtlinie 2011/93/EU genannten Straftaten umfassen.** Die Verpflichtung zur Schaffung eines Melde- und Abhilfeverfahrens sollte etwa für Datenspeicher- und Weitergabedienste, Web-Hosting-Dienste, Werbeserver und Pastebin-Dienste gelten, sofern sie als von dieser Verordnung erfasste Anbieter von Hosting-Diensten einzustufen sind.“

2.2.1.8. Inhaltliche Anforderungen an die Meldungen der Nutzer

Artikel 14 Abs. 2 DSA-EP⁴² regelt, dass die Meldungen der Nutzer an den Hosting-Diensteanbieter folgende Inhalte enthalten müssen:

- „eine Begründung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte ansieht;
- gegebenenfalls Nachweise, die die Behauptung stützen;
- gegebenenfalls eine eindeutige Angabe des genauen elektronischen Speicherorts dieser Informationen, zum Beispiel die präzise(n) URL-Adresse(n), oder nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte, die für die Art der Inhalte und die konkrete Art des Hosting-Dienstes gelten;
- den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU genannte Straftat betreffen;
- eine Erklärung darüber, dass die meldende natürliche oder juristische Person in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Ausführungen richtig und vollständig sind.“

Der Hosting-Diensteanbieter muss gewährleisten, dass der Meldeweg so ausgestaltet ist, dass diese Angaben übermittelt werden können.

42 Artikel 14 DSA-EP: Melde- und Abhilfeverfahren – Text S. 3535.

2.2.1.9. Begründungspflicht

Ergreift der Hosting-Diensteanbieter Maßnahmen (s. dazu 2.2.1.4. auf S. 14), ist er nach Artikel 15 DSA-EP⁴³ dazu verpflichtet, diese gegenüber dem Nutzer klar und spezifisch zu begründen.

2.2.1.10. Berichtspflicht über ergriffenen Maßnahmen und weitere Transparenzmaßnahmen

Artikel 15 Abs. 4 DSA-EP⁴⁴ verpflichtet Hosting-Diensteanbieter dazu, mindestens einmal im Jahr die in 2.2.1.4. genannten Maßnahmen und die Begründungen für ihre Ergreifung *„in einer öffentlich zugänglichen, maschinenlesbaren Datenbank, die von der Kommission verwaltet und veröffentlicht wird“* publik zu machen. Dieses Anliegen wird in Artikel 13 DSA-EP konkretisiert.⁴⁵

Online-Plattformen (s. dazu 2.2.2. auf S. Online-Plattformen als Unterkategorie der Hosting-Diensteanbieter mit besonderen Pflichten¹⁹) müssen gem. Art. 23 DSA-EP⁴⁶ noch einen wesentlich detaillierteren Bericht vorlegen (s. dazu 2.2.2.7. auf S. 22).

2.2.1.11. Meldung des Verdachts auf Straftaten

Nach Artikel 15a DSA-EP⁴⁷ müssen Hosting-Diensteanbieter erlangte Kenntnisse über bestimmte Straftaten unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedsstaats melden. DSA-EP verfährt hier aber restriktiv. Der Hosting-Diensteanbieter muss nur Informationen melden, *„die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine unmittelbare Bedrohung für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden soll“*.

Weitere Informationen, z.B. die IP-Adresse, soll der Hosting-Anbieter nur dann übermitteln, wenn diese von der zuständigen Polizei- oder Justizbehörde angefordert wird. Hier sollen die Daten nicht grundsätzlich „auf Verdacht“ übermittelt werden wie im deutschen NetzDG, sondern erst nach einer Prüfung der zuständigen Polizei- oder Justizbehörden.

In Anbetracht der Position der geschäftsführenden Bundesregierung (s. dazu 5. auf S. 29 28) ist es sehr wahrscheinlich, dass diese Bestimmung während des Trilogs modifiziert werden wird. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang noch auf Erwägungsgrund 29 DSA-EP.

43 Artikel 15 DSA-EP: Begründung – Text S. 36.

44 Artikel 15 DSA-EP: Begründung – Text S. 36.

45 Artikel 13 DSA-EP: Transparenzberichtspflichten der Anbieter von Vermittlungsdiensten – Text S. 34.

46 Artikel 23 DSA-EP: Transparenzberichtspflichten der Betreiber von Online-Plattformen – Text S. 47.

47 Artikel 15a DSA-EP: Meldung des Verdachts auf Straftaten – Text S. 3838.

2.2.2. Online-Plattformen als Unterkategorie der Hosting-Diensteanbieter mit besonderen Pflichten

Erwägungsgrund 13 DSA-EP erläutert den Unterschied zwischen der übergeordneten Kategorie der Hosting-Diensteanbieter und der in diesen enthaltenen Online-Plattformen folgendermaßen:

„Online-Plattformen wie soziale Netzwerke oder Online-Marktplätze sollten als Hosting-Diensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen speichern, sondern diese Informationen, wiederum im Auftrag der Nutzer, auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hosting-Diensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende oder eine mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion des Hauptdienstes handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. Ein Kommentarbereich einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Cloud-Computing-Dienste in Fällen, in denen die Verbreitung von bestimmten Inhalten eine untergeordnete Funktion oder Nebenfunktion darstellt, nicht als „Online-Plattform“ gelten. Darüber hinaus sollten Cloud-Computing-Dienste, wenn sie als Infrastruktur dienen, beispielsweise als zugrunde liegender infrastruktureller Speicher- und Rechendienst einer internetbasierten Anwendung oder Online-Plattform, an sich nicht als Mittel zur öffentlichen Verbreitung von Informationen angesehen werden, die im Auftrag eines Nutzers einer von ihnen betriebenen Anwendung oder Online-Plattform gespeichert oder verarbeitet werden.“

Für diese besondere Kategorie der Hosting-Diensteanbieter gelten zusätzlich die Regelungen in Abschnitt 3 DSA-EP, in denen unter anderem statuiert wird:

- Artikel 16 DSA-EP: Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen,⁴⁸
- Artikel 17 DSA-EP: Internes Beschwerdemanagementsystem,⁴⁹
- Artikel 18 DSA-EP: Außergerichtliche Streitbeilegung,⁵⁰
- Artikel 19 DSA-EP: Vertrauenswürdige Hinweisgeber,⁵¹
- Artikel 20 DSA-EP: Maßnahmen und Schutz vor Missbrauch,⁵²

48 Artikel 16 DSA-EP: Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen – Text S. 38.

49 Artikel 17 DSA-EP: Internes Beschwerdemanagementsystem – Text S. 39.

50 Artikel 18 DSA-EP: Außergerichtliche Streitbeilegung – Text S. 40.

51 Artikel 19 DSA-EP: Vertrauenswürdige Hinweisgeber – Text S. 43.

52 Artikel 20 DSA-EP: Maßnahmen und Schutz vor Missbrauch – Text S. 45.

- Artikel 21 DSA-EP: Meldung des Verdachts auf Straftaten,⁵³
- Artikel 23 DSA-EP: Transparenzberichtspflichten der Betreiber von Online-Plattformen.⁵⁴

Diese stellt im Interesse der Übersichtlichkeit nur die wichtigsten diese Aspekte dar.

2.2.2.1. Vertrauenswürdige Hinweisgeber

Ein Unterschied zu dem derzeit geltenden deutschen Recht ist die Einführung von „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“. Darunter sind gemäß Artikel 2 lit. ka DSA-EP Stellen zu verstehen, denen *„ein Koordinator für digitale Dienste diesen Status verliehen hat.“* Die Einzelheiten sind in Artikel 19 DSA-EP geregelt.⁵⁵

Darunter sind nach Erwägungsgrund 46 DSA-EP „Stellen“ – also nicht Einzelpersonen – zu verstehen, die nach Auffassung der sie für zwei Jahre ernennenden nationalstaatlichen „Koordinatoren für digitale Dienste“ *„innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln“*. Meldungen dieser „vertrauenswürdigen Hinweisgeber“ müssen dann von den Verpflichteten *„vorrangig und zügig“* bearbeitet werden.

Nach Artikel 19 Abs. 2 DSA-EP muss eine solche Stelle folgende Bedingungen erfüllen:

- „a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;*
- b) sie vertritt kollektive Interessen und ist unabhängig von jeder Online-Plattform;*
- c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen in präziser und objektiver Weise aus.*
- ca) sie verfügt über eine transparente Finanzierungsstruktur, was auch die jährliche Veröffentlichung der Quellen und Beträge der Einnahmen umfasst;*
- cb) sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen klaren, leicht verständlichen, detaillierten und standardisierten Bericht über alle Meldungen, die während des entsprechenden Zeitraums gemäß Artikel 14 gemacht wurden. In dem Bericht ist Folgendes aufgeführt:*
 - die Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Identität des Hosting-Diensteanbieters,*
 - die Art der gemeldeten Inhalte,*
 - die konkreten rechtlichen Bestimmungen, die mit dem gemeldeten Inhalt mutmaßlich verletzt wurden,*
 - die vom Anbieter ergriffenen Maßnahmen,*

53 Artikel 21 DSA-EP: Meldung des Verdachts auf Straftaten – Text S. 46.

54 Artikel 23 DSA-EP: Transparenzberichtspflichten der Betreiber von Online-Plattformen – Text S. 47.

55 Artikel 19 DSA EP: Vertrauenswürdige Hinweisgeber – Text S. 43.

- *etwaige potenzielle Interessenkonflikte und Finanzierungsquellen sowie eine Erläuterung der bestehenden Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass der vertrauenswürdige Hinweisgeber seine Unabhängigkeit behält.*

Erwägungsgrund 46 DSA-EP weist darauf hin, dass Online-Plattformen nicht daran gehindert werden sollen, *„Meldungen von Stellen oder Einzelpersonen ohne den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Sinne dieser Verordnung auf ähnliche Weise zu behandeln oder im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates, auf andere Art mit weiteren Stellen zusammenzuarbeiten.“* Dies bedeutet, dass die bisherige Zusammenarbeit von Online-Plattformen mit sog. „Faktencheckern“ unter Beibehaltung der besonderen Wertschätzung ihrer Hinweise beibehalten werden kann.

2.2.2.2. Befreiungsmöglichkeiten nach Artikel 16 DSA-EP – Bagatellgrenze

Artikel 16 DSA-EP⁵⁶ setzt eine Bagatellgrenze für diese Verpflichtungen. Danach gelten sie nicht *„für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt und die keine sehr großen Online-Plattformen nach Artikel 25 dieser Verordnung sind.“*

Damit soll nach Erwägungsgrund 43a DSA-EP sichergestellt werden, *„dass die Verpflichtungen nur für die Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, bei denen der Nutzen die Belastung für den Anbieter überwiegen würde, sollte die Kommission in ähnlicher Weise befugt sein, diejenigen Anbieter von Vermittlungsdiensten, die nicht gewinnorientiert sind oder bei denen es sich um mittlere Unternehmen handelt, bei denen jedoch keine systemischen Risiken im Zusammenhang mit illegalen Inhalten vorliegen und die nur beschränkt illegalen Inhalten ausgesetzt sind, ganz oder teilweise von den Anforderungen des Kapitels III Abschnitt 3“* auf ihren Antrag hin befreit werden können.

2.2.2.3. Artikel 17 DSA-EP: Internes Beschwerdemanagementsystem

Nach Artikel 17 DSA-EP⁵⁷ müssen Online-Plattformen ein internes Beschwerdemanagement einrichten. Innerhalb von zehn Tagen müssen nach Abs. 3 Beschwerden der Nutzer gegen Maßnahmen der Online-Plattformen *„zeitnah, diskriminierungsfreier, sorgfältig und nicht willkürlich“* bearbeitet werden.

Sollte *„eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen“* enthalten oder darlegen, *„dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt“*, so muss die Online-Plattform die ergriffenen Maßnahmen rückgängig machen.

56 Artikel 16 DSA-EP: Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen – Text S. 38.

57 Artikel 17 DSA-EP: Internes Beschwerdemanagementsystem – Text S. 3939.

2.2.2.4. Artikel 17 Abs. 3 DSA-EP Handlungsfrist bei Beschwerden gegen Maßnahmen im Rahmen der Moderationspflicht

Artikel 17 Abs. 3 DSA-EP⁵⁸ sieht eine Handlungsfrist von zehn Tagen bei Beschwerden, die über das interne Beschwerdemanagementsystem gegen Moderationen von Online-Plattformen von Betroffenen eingereicht wurden, vor: *„Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.“*

Damit wird berücksichtigt, dass eine zeitlich verzögerte Korrektur einer ungerechtfertigten Moderation aufgrund der Schnelllebigkeit der Kommunikation insbesondere auf Online-Plattformen faktisch eine ungerechtfertigte Löschung des Beitrags ist.

2.2.2.5. Artikel 18 DSA-EP: Außergerichtliche Streitbeilegung

Bleibt der Nutzer, gegen den eine Maßnahme verhängt worden ist, auch in dem internen Beschwerdeverfahren erfolglos, so kann er sich nach Artikel 18 Abs. 1 DSA-EP⁵⁹ an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden. Diese außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird nach Abs. 2 von dem Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats auf deren Antrag zu. Diese Zulassung gilt zunächst für maximal drei Jahre, kann aber verlängert werden.

Das Recht des betroffenen Nutzers, gegen die ablehnende Entscheidung der Online-Plattform gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen, bleibt nach Abs. 1 unberührt.

2.2.2.6. Anwendbarkeit auch bei Verstoß gegen Nutzungsbedingungen

Das interne Beschwerdemanagementverfahren und das Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung soll nicht nur in Fällen *„illegaler Inhalte“* Anwendung finden, sondern auch dann, wenn ein Nutzer nach Auffassung des Betreibers einer Online-Plattform gegen dessen Nutzungsbedingungen (AGB) verstoßen haben soll und deshalb sanktioniert wurde.

2.2.2.7. Transparenzpflichten der Betreiber von Online-Plattformen

Betreiber von Online-Plattformen haben gemäß Artikel 23 DSA-EP⁶⁰ Transparenzpflichten, die über diejenigen der Hosting-Diensteanbieter (Artikel 13⁶¹ und 15⁶² DSA-EP – s. dazu 2.2.1.10 auf

58 Artikel 17 DSA-EP: Internes Beschwerdemanagementsystem – Text S. 39.

59 Artikel 18 DSA-EP: Außergerichtliche Streitbeilegung – Text S. 40.

60 Artikel 23 DSA-EP: Transparenzberichtspflichten der Betreiber von Online-Plattformen – Text S. 47.

61 Artikel 13 DSA-EP: Transparenzberichtspflichten der Anbieter von Vermittlungsdiensten – Text S. 34.

62 Artikel 15 DSA-EP: Begründung – Text S. 36.

S. 18) hinausgehen. In Artikel 23 Abs. 1 DSA-EP werden folgende Informationen von Ihnen gefordert:

- „a) Anzahl der Streitigkeiten, die den in Artikel 18 genannten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen vorgelegt wurden, Ergebnisse der Streitbeilegung und durchschnittliche Dauer bis zum Abschluss der Streitbeilegungsverfahren;*
- aa) Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche und mittlere Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden;*
- b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen illegaler Inhalte, wegen Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;*
- c) etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten, mit Angabe der genauen Zwecke, mit Indikatoren für die Genauigkeit der automatisierten Mittel bei der Erfüllung dieser Zwecke und mit angewandten Schutzvorkehrungen.*
- ca) Anzahl der Werbeanzeigen, die von der Online-Plattform entfernt, gekennzeichnet oder gesperrt wurden, und Begründung der diesbezüglichen Entscheidungen.“*

3. Gegenüberstellung der derzeit vorliegenden Vorschläge zum Gesetz über digitale Dienste zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)

Wie bereits oben (s. 1.1. auf S. 6) erwähnt, gibt es in Deutschland die allgemeine Regelung des § 10 Telemediengesetz (TMG)⁶³ sowie die speziellen Regelungen des NetzDG für soziale Medien iSd § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG.

3.1. Moderationspflichtige Anbieter nach dem Telemediengesetz (TMG)

Nach § 10 TMG haften Diensteanbieter für die Rechtswidrigkeit von durch Nutzer eingestellte Inhalte, wenn sie davon Kenntnis⁶⁴ erlangt haben. Diensteanbieter ist dabei nach § 2 Nr. 1 TMG *„jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.“*

63 Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251; 2021 I S. 1380), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/tmg/BJNR017910007.html>.

64 Zu der Frage, wie umfassend diese Kenntnis sein muss, S. u.a.: Nomos-BR/Müller-Broich TMG/Jan D. Müller-Broich, 1. Aufl. 2012, TMG § 10 Rn. 4f.

Um dieser Haftung zu entgehen, müssen Sie „*unverzüglich*“ nach Erlangung der Kenntnis die rechtswidrigen Inhalte entfernen oder sperren.

Videosharing-Plattformen müssen gem. § 10a-c TMG ein gesondertes Beschwerdeverfahren einrichten.

3.2. Moderationspflichtige Anbieter nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG findet diese Anwendung auf „*Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke).*“

Auf die damit verbundene Abgrenzungsproblematik zu Messenger-Diensten, die nicht nur die Kommunikation von Nutzer zu Nutzer ermöglichen, sondern auch sehr große Chat-Gruppen erlauben, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Der Begriff der „Online-Plattformen“ im DSA-EP (s. dazu 2.2.2. auf S. 19) scheint etwas weiter gefasst zu sein als der Begriff der „sozialen Netzwerke“ im NetzDG. Es ist zu erwarten, dass dieser Begriff nach Inkrafttreten des DSA durch die Rechtsprechung konkretisiert werden wird.

3.3. Illegale Inhalte im DSA-EP – rechtswidrige Inhalte iSd NetzDG

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind „rechtswidrige Inhalte“ nicht – wie im DSA-EP – generell gegen die Rechtsordnung verstoßende Inhalte, sondern nur solche „*die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a,*

91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 189, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs⁶⁵ erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Insofern ist der Anwendungsbereich des NetzDG hinsichtlich der zu überprüfenden Tatbestände im Vergleich zum DSA-EP sehr eingeschränkt.

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass für darüberhinausgehende „rechtswidrige Inhalte“ ein Löschananspruch nach Erlangung der Kenntnis durch den Diensteanbieter gegenüber diesem Unternehmen gem. § 10 TMG bestehen kann.

3.4. Löschfristen für rechtswidrige Inhalte im Sinne des NetzDG

Grundsätzlich gilt, dass „soziale Netzwerke“ einen „*offensichtlich rechtswidrigen Inhalt*“ nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernen oder den Zugang zu ihm sperren muss.

Lediglich „rechtswidrige Inhalte“ müssen nach Nr. 3 dieser Vorschrift „*unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu*“ ihnen gesperrt werden. Ausnahmen sind aber auch hier möglich (z.B. nach Nr. 3 lit a und b dieser Bestimmung).

Artikel 14 Abs. 6 DSA-EP⁶⁶ schreibt dagegen vor, dass Hosting-Diensteanbieter „*in zeitnahe, sorgfältiger, diskriminierungsfreier und nicht willkürlicher Weise*“ Hinweise auf rechtswidrige

65

- § 86 StGB: Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- § 86a StGB: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 89a StGB: Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 91 StGB: Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 100a StGB: Landesverräterische Fälschung
- § 111 StGB: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- § 126 StGB: Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- § 129 StGB: Bildung krimineller Vereinigungen
- § 129a StGB: Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b StGB: Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung
- § 130 StGB: Volksverhetzung
- § 131 StGB: Gewaltdarstellung
- § 140 StGB: Belohnung und Billigung von Straftaten
- § 166 StGB: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 185 StGB: Beleidigung
- § 186 StGB: Üble Nachrede
- § 187 StGB: Verleumdung
- § 189 StGB: Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 241 StGB: Bedrohung
- § 269 StGB: Fälschung beweiserheblicher Daten.

66 Artikel 14 DSA-EP: Melde- und Abhilfeverfahren – Text S. 3535.

Inhalte bearbeiten müssen. Auch diese unbestimmten Rechtsbegriffe werden von der Rechtsprechung konkretisiert werden.

3.5. Meldung des Verdachts auf Straftaten

Erhebliche Unterschiede zwischen DSA-EP und NetzDG bestehen bei der Pflicht der Anbieter von sozialen Netzwerken bzw. von Hosting-Diensteanbietern, bei dem Verdacht auf Vorliegen einer Straftat eine Meldung bei einer Strafverfolgungs- oder Justizbehörde zu machen.

3.5.1. § 3a NetzDG – Meldung

§ 3a Abs. 2 NetzDG fordert:

„Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle zum Zwecke der Ermöglichung der Verfolgung von Straftaten Inhalte übermitteln,

1. *die dem Anbieter in einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte gemeldet worden sind,*
2. *die der Anbieter entfernt oder zu denen er den Zugang gesperrt hat und*
3. *bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie mindestens einen der Tatbestände*
 - a) *der §§ 86, 86a, 89a, 91, 126, 129 bis 129b, 130, 131 oder 140 des Strafgesetzbuches,*
 - b) *des § 184b des Strafgesetzbuches oder*
 - c) *des § 241 des Strafgesetzbuches in Form der Bedrohung mit einem Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit*

erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.“

Hier besteht also die Pflicht für den Anbieter eines sozialen Netzwerks, Beschwerden über rechtswidrige Inhalte dahingehend zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine der in dieser Vorschrift genannten Katalogstraftat vorliegen. Kommt er zu einem positiven Ergebnis, muss er die „Inhalte“ dem Bundeskriminalamt übermitteln.

Die Übermittlung an das Bundeskriminalamt muss dabei nach Abs. 3 enthalten:

1. *den Inhalt und, sofern vorhanden, den Zeitpunkt, zu dem der Inhalt geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone,*
2. *folgende Angaben zu dem Nutzer, der den Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat:*
 - a) *den Nutzernamen und,*
 - b) *sofern vorhanden, die gegenüber dem Anbieter des sozialen Netzwerkes zuletzt verwendete IP-Adresse einschließlich der Portnummer sowie den Zeitpunkt des letzten Zugriffs unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.“*

Dies bedeutet, dass der Anbieter eines sozialen Netzwerks aufgrund seiner privaten Einschätzung nicht nur seiner Meinung nach problematische Inhalte an das Bundeskriminalamt übermitteln muss, sondern auch Daten, die zur Identifizierung des Nutzers führen können. Eine amtliche Einschätzung des Bundeskriminalamts oder auch nur eine Anforderung dieser Behörde muss dabei nicht vorliegen.

3.5.2. Exkurs: Nichtanwendung der Vorschrift

Aufgrund eines von Google und Facebook (jetzt: Metaverse) wegen eines nach Auffassung des Gerichts vorliegenden Verstoßes gegen das Herkunftslandprinzip mit Erfolg betriebenen Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes⁶⁷ wird die Vorschrift jetzt nicht angewendet,⁶⁸ obwohl nur über das Rechtsverhältnis zwischen den antragstellenden Unternehmen und dem Bundesamt für Justiz als Antragsgegner entschieden wurde.

3.5.3. Artikel 15a DSA-EP – Meldung des Verdachts auf Straftaten

Artikel 15a DSA-EP⁶⁹ verpflichtet Hosting-Diensteanbieter bei „*Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine unmittelbare Bedrohung für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden soll*“, diesen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden zu melden.

Die für die Identifizierung der Nutzer erforderlichen Daten müssen die Hosting-Diensteanbieter erst auf Anforderung der Behörden zur Verfügung stellen.

In DSA-EP ist also der Katalog der Straftaten gegenüber dem NetzDG deutlich reduziert worden. Außerdem müssen die Hosting-Diensteanbieter die Daten zur Identifizierung der Nutzer nicht automatisch übermitteln, sondern nur auf Anfrage.

67 Verwaltungsgesicht Köln, Beschluss vom 1. März 2022 – Az. 6 L 1354/21 – Übermittlung von Inhalten an das BKA. Abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2022/6_L_1354_21_Beschluss_20220301.html.

68 Das Bundesministerium der Justiz hat den Unternehmen Google, Facebook, Tik ToK und Twitter zugesagt, bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren keine Maßnahmen wegen Missachtung der Meldepflicht zu ergreifen.

Die Meldepflicht kippt – Eilentscheidung für Google hat Signalwirkung. In: FAZ vom 4. März 2022.

69 Artikel 15a DSA EP – Meldung des Verdachts auf Straftaten – Text S. 38.

3.5.4. Unterschiedlicher Kreis der Verpflichteten in DSA-EP und NetzDG

Der Kreis der Verpflichteten ist in Artikel 15a DSA-EP⁷⁰ größer als in § 3a NetzDG: Während DSA-EP nicht nur die Betreiber von Online-Plattformen, sondern sämtliche Hosting-Diensteanbieter (s. dazu 2.2.1. auf S. 12) verpflichten will, beschränkt sich das NetzDG auf die Anbieter sozialer Netzwerke (s. dazu 3.2. auf S. 24).

3.5.5. Position der geschäftsführenden Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Schon hier sei auf die Position der geschäftsführenden Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom November 2021 (s. dazu 5. auf S. 29) hingewiesen, die Änderungen erwarten lässt.

3.6. Größere Transparenz hinsichtlich der durch die Diensteanbieter erfolgten Eingriffe

Im Vergleich zu § 2 NetzDG ist die Berichtspflicht der Anbieter von Online-Plattformen gem. Artikel 13⁷¹, 15⁷² und 23 DSA-EP⁷³ (s. dazu 2.2.2.7. auf S. 22) wesentlich umfangreicher und detaillierter.

4. Position des Rates der Europäischen Union vor Beginn des Trilogs zu DSA-COD

In einer Presseerklärung fasst der Rat der Europäischen Union den Inhalt seines abgeänderten Entwurfs zu DSA-COM⁷⁴ folgendermaßen zusammen:

„Der Text des Rates enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag:

- *Die Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste werden präzisiert und verstärkt.*
- *Online-Suchmaschinen werden ausdrücklich genannt.*
- *Es ist ein besserer Schutz von Minderjährigen im Internet vorgesehen.*
- *Es werden Verpflichtungen für Online-Marktplätze und Suchmaschinen sowie strengere Vorschriften für sehr große Online-Plattformen hinzugefügt.*
- *Die Verpflichtung, den Verdacht auf schwere Straftaten zu melden, wird nicht nur auf Online-Plattformen, sondern auf alle Hosting-Dienste ausgeweitet.*

70 Artikel 15a DSA EP – Meldung des Verdachts auf Straftaten – Text S. 38.

71 Artikel 13 DSA-EP: Transparenzberichtspflichten der Anbieter von Vermittlungsdiensten – Text S. 34.

72 Artikel 15 DSA-EP: Begründung – Text S. 36.

73 Artikel 23 DSA-EP: Transparenzberichtspflichten der Betreiber von Online-Plattformen – Text S. 47.

74 Rat der Europäischen Union: Interinstitutionelles Dossier: 2020/0361(COD) vom 18. November 2021. ST 13203 2021 INIT – NOTE. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG. Abzurufen unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13203-2021-INIT/de/pdf>.

- *Um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Dienste überwachen zu können, wurden detailliertere Bestimmungen über die „Compliance-Funktion“, die sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen einrichten müssen, aufgenommen.*
- *Den nationalen Behörden wird gestattet, den Diensteanbietern direkt Anordnungen in Bezug auf illegale Online-Inhalte zu erteilen, und die Diensteanbieter werden dazu verpflichtet, die nationalen Behörden laufend über ihre Maßnahmen zu unterrichten (Pflicht zur Rückmeldung).*
- *Was die wirksame Durchsetzung anbelangt, so gilt weiterhin das Herkunftslandprinzip und werden der Europäischen Kommission gleichzeitig ausschließliche Durchsetzungsbefugnisse übertragen, die es ihr ermöglichen, gegen systematische Verstöße sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen vorzugehen.“⁷⁵*

5. Position der geschäftsführenden Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor Beginn des Trilogs zu DSA-COD

Die geschäftsführende Bundesregierung hat vor Beginn des Trilogs zu DSA-COD eine Erklärung abgegeben. Zu dem Gegenstand des Sachstandes heißt es dazu u.a.:

„Deutschland begrüßt, dass mit dem DSA ein einheitliches Regelwerk geschaffen wird, um illegale Inhalte im Netz zu bekämpfen. Wir werben allerdings dafür, die Regelungen zu Löschverpflichtungen und die dazugehörigen Löschfristen für sehr große Online-Plattformen ambitionierter und rechtlich verbindlich auszugestalten. Auch die Meldepflichten der Hosting-Diensteanbieter an Strafverfolgungs- und Justizbehörden gemäß Artikel 15a sollten konkretisiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die in ihrem Hoheitsgebiet im Einzelnen zu meldenden Straftaten zu benennen. In Bezug auf sehr große Online-Plattformen sollte den Mitgliedsstaaten ermöglicht werden, die Meldepflichten in ihrem nationalen Recht auch auf Straftaten zu erstrecken, die das demokratische Gemeinwesen gefährden oder anhaltende negative Auswirkungen auf die Ausübung der Meinungsfreiheit haben, soweit diese im Einklang mit den Grundwerten der Europäischen Union stehen. Außerdem unterstützen wir es nachdrücklich, Artikel 15 um eine Speicherpflicht für gelöschte illegale Inhalte zu erweitern.“⁷⁶

75 Rat der Europäischen Union: Pressemitteilung vom 25. November 2021: Was außerhalb des Internets verboten ist, sollte auch im Internet illegal sein: Rat legt Standpunkt zum Gesetz über digitale Dienste fest. Abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/11/25/what-is-illegal-offline-should-be-illegal-online-council-agrees-on-position-on-the-digital-services-act/>.

76 Rat der Europäischen Union: Interinstitutionelles Dossier: 2020/0361(COD) vom 26. November 2021. 13203/21 ADD 1 REV 3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, S. 3ff [4]. Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13203-2021-ADD-1-REV-3/de/pdf>.

6. Mögliche Auswirkungen der derzeit vorliegenden Vorschläge zum Gesetz über digitale Dienste auf das deutsche Recht

In Anbetracht der Tatsache, dass die Trilog-Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind und daher der definitive Regelungscharakter der Richtlinie noch nicht feststeht, kann keine Einschätzung darüber gegeben werden, welche konkreten Veränderungen im deutschen Recht (z.B. NetzDG oder TMG) vorgenommen werden.

„Tagesspiegel Background“ stellt dazu mit Berufung auf eine Sprecherin des Bundesministeriums der Justiz fest: *„Etwaigen konkreten inhaltlichen Anpassungen des NetzDG‘ wolle man vor dem Hintergrund, dass die Trilogverhandlungen zum DSA noch nicht abgeschlossen sind aber nicht vorgreifen.“*⁷⁷

Vor diesem Hintergrund ist die Auffassung, dass das NetzDG durch den DSA *„faktisch abgeschafft“*⁷⁸ sei, sowohl hinsichtlich des formellen Weiterbestehens eines modifizierten NetzDG als auch der gegenwärtigen inhaltlichen Regelungen des NetzDG, die möglicherweise in einer – wie auch immer geänderten – Regelung in einem anderen Gesetz wieder auftauchen könnten, zumindest fraglich.

In diese Richtung geht auch die Äußerung des Leiters der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der technischen Hochschule Köln, Rolf Schwarzmann, gegenüber „Tagesspiegel Background“: *„Das NetzDG jetzt, wo noch nicht einmal eine finale Version vorliegt, als faktisch abgeschafft zu bezeichnen, ist auch aus meiner Sicht deutlich zu früh und spekulativ. Im Trilog kann einiges passieren. Die Datenschutz Grundverordnung z.B. war an vielen, auch entscheidenden Stellen, bis zuletzt offen.“*⁷⁹

7. Fazit

Eine abschließende Bewertung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Trilogs nicht möglich. DSA-EP dehnt die Löschungspflicht auf alle rechtswidrigen Inhalte aus, vergrößert die Anzahl der verpflichteten Unternehmen und ist insofern weitreichender als das NetzDG, entspricht aber grosso modo den Regelungen in § 10 TMG.

Bei einem Vergleich mit dem NetzDG sind insbesondere

- die Auslegung des Begriffs „illegale Inhalte“,
- der Kreis der Verpflichteten,

77 Moraht, Friederike: Was bleibt vom NetzDG? In: Tagesspiegel Background vom 17. Februar 2022.

78 Friedrich-Naumann-Stiftung für Freiheit: Presseerklärung vom 15. Februar 2022: Das NetzDG wird durch den Digital Services Act faktisch abgeschafft. Abrufbar unter: <https://www.freiheit.org/de/pressemitteilung/das-netzdg-wird-durch-den-digital-services-act-faktisch-abgeschafft>.

79 Moraht, Friederike: Was bleibt vom NetzDG? In: Tagesspiegel Background vom 17. Februar 2022.

- Voraussetzungen und Umfang einer möglicherweise im Rahmen des Trilogs eingeführten Meldepflichtpflicht an Strafverfolgungsbehörden

zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind bei einem Vergleich die für die Anbieter von Online-Plattformen im DSA-EP erheblich erweiterten Transparenzberichtspflichten in Betracht zu ziehen.

Ebenfalls noch nicht vorhersehbar ist, inwieweit sich die in diesem Sachstand nur in Grundzügen dargestellte Position des Rates der Europäischen Union hinsichtlich der Meldung eines Verdachts auf Straftaten in der endgültigen Fassung des DSA niederschlagen wird. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf dem Katalog der Straftaten und der Frage liegen müssen, ob die Nutzerdaten generell oder nur auf Anforderung der Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln sind.

8. Annex: Konsolidierte Fassung einiger Artikel DSA-EP

Artikel 5 DSA-EP: Hosting

- (1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen besteht, haftet der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen, sofern er
 - a. keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder illegalen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadensersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder illegale Inhalte offensichtlich werden, oder
 - b. sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die verbraucherrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.
- (4) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 8 DSA-EP: Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte

- (1) Nach Eingang einer Anordnung über einen sicheren Kommunikationskanal zum Vorgehen gegen ein oder mehrere bestimmte Elemente von illegalem Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht übermittelt und erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Anordnungen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Die Anordnungen müssen Folgendes enthalten:
 - die Angabe der Rechtsgrundlage der Anordnung,
 - eine ausreichend ausführliche Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts,
 - Angaben zur erlassenden Behörde, einschließlich Datum, Zeitstempel und elektronischer Unterschrift der Behörde, damit der Nutzer die Anordnung authentisieren kann, und Kontaktangaben einer Kontaktperson bei der besagten Behörde,
 - eine eindeutige Angabe des genauen elektronischen Speicherorts dieser Informationen, etwa die präzise(n) URL-Adresse(n), falls dies angemessen ist oder wenn der genaue elektronische Speicherort nicht präzise ermittelbar ist, eine oder mehrere präzise URL-Adresse(n) (Uniform Resource Locator) und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden illegalen Inhalte,
 - leicht verständliche Angaben über Rechtsbehelfsmechanismen, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen, sowie Angaben zu den Fristen für die Rechtsbehelfe,
 - sofern notwendig und angemessen den Beschluss, höchstens sechs Wochen ab dem Datum des Beschlusses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, etwa der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von schweren Straftaten, keine Informationen über die Entfernung von Inhalten oder die Sperrung des Zugangs zu Inhalten offenzulegen.
 - b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.
 - c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache oder in einer der Amtssprachen des die Anordnung gegen den bestimmten illegalen Inhalt erlassenden Mitgliedstaates abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt. In diesem Fall kann die Kontaktstelle des Diensteanbieters die zuständige Behörde auffordern, eine Übersetzung in die vom Anbieter angegebene Sprache zur Verfügung zu stellen.
 - ca) Die Anordnung entspricht Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG.

- cb) Ist mehr als ein Anbieter von Vermittlungsdiensten für das Hosting der betreffenden Elemente des illegalen Inhalts verantwortlich, so wird die Anordnung an den am ehesten zuständigen Anbieter gerichtet, der über die technische und operative Fähigkeit verfügt, gegen die betreffenden Elemente vorzugehen.
- (2a) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 70, in denen sie ein bestimmtes Muster und eine bestimmte Form für die in Absatz 1 genannten Anordnungen festlegt.
- (2b) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die eine Anordnung erhalten haben, haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung kann beschließen, im Namen des Anbieters bei Rechtsbehelfen oder sonstigen Rechtsverfahren im Zusammenhang mit der Anordnung tätig zu werden.

Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung kann die Behörde, die die Anordnung erlässt, auffordern, die Anordnung zurückzuziehen oder zu widerrufen oder den räumlichen Geltungsbereich der Anordnung an das unbedingt erforderliche Maß anzupassen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ist der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung befugt, bei den Justizbehörden des Mitgliedstaats, der die Anordnung erlässt, die Annullierung, Beendigung oder Anpassung der Auswirkungen der Anordnung zu beantragen. Entsprechende Verfahren sind unverzüglich abzuschließen.

- (2c) Kann der Anbieter der Anordnung zur Entfernung nicht nachkommen, weil sie offensichtliche Fehler oder keine ausreichenden Informationen für die Ausführung enthält, unterrichtet er umgehend die Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlassen hat, und ersucht um die erforderliche Klarstellung.
- (2d) Die die Anordnung erlassende Behörde übermittelt diese Anordnung und die vom Anbieter von Vermittlungsdiensten erhaltenen Angaben über die Befolgung der Anordnung an den Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der erlassenden Behörde.
- (3) Der Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen anderen Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

Artikel 10a DSA-EP: Kontaktstellen für Nutzer

- (1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten benennen eine zentrale Kontaktstelle, damit die Nutzer direkt mit ihnen kommunizieren können.
- (2) Insbesondere ermöglichen die Anbieter von Vermittlungsdiensten es den Nutzern, mit ihnen zu kommunizieren, indem sie schnelle, direkte und effiziente Kommunikationsmittel wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen, elektronische Kontaktformulare, Chatbots oder Sofortnach-

richten sowie die physische Anschrift der Niederlassung des Anbieters von Vermittlungsdiensten benutzerfreundlich und leicht zugänglich angeben. Ferner geben die Anbieter von Vermittlungsdiensten den Nutzern die Möglichkeit, Mittel der direkten Kommunikation zu wählen, die nicht ausschließlich auf automatisierten Werkzeugen beruhen.

- (3) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten treffen alle angemessenen Maßnahmen, um dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bereitstehen, damit die in Absatz 1 genannte Kommunikation schnell und effizient durchgeführt wird.

Artikel 13 DSA-EP Transparenzberichtspflichten der Anbieter von Vermittlungsdiensten

- (1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format und auf leicht zugängliche Art und Weise klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:
- a) die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen illegalen Inhalte, einschließlich der gemäß den Artikeln 8 und 9 erlassenen Anordnungen, und die durchschnittliche Dauer bis zur Information der anordnenden Behörde über den Eingang der Anordnung und die zur Umsetzung der Anordnung ergriffenen Maßnahmen;
 - aa) gegebenenfalls die vollständige Anzahl der Moderatoren von Inhalten für jede Amtssprache pro Mitgliedstaat und eine qualitative Darlegung, ob und in welcher Form automatisierte Werkzeuge zur Moderation von Inhalten in jeder Amtssprache verwendet werden;
 - b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, die Anzahl der von vertrauenswürdigen Hinweisgebern übermittelten Meldungen, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, und die durchschnittliche und mittlere Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen; dabei können die Anbieter von Vermittlungsdiensten zusätzliche Angaben zu den Gründen für die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahme machen;
 - c) sinnvolle und verständliche Informationen über die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Nutzung automatisierter Werkzeuge, der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen sowie gegebenenfalls der Maßnahmen, die mit Blick auf die Schulung und Unterstützung von Beschäftigten, die sich mit der Moderation von

Inhalten befassen, und mit Blick darauf getroffen wurden, dass Inhalte, bei denen keine Zuwiderhandlung vorliegt, nicht beeinträchtigt werden;

- d) die Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche und mittlere Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.
- (1a) Die bereitgestellten Informationen werden nach den Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt, in denen Dienste angeboten werden, und umfassen auch Informationen zur Lage in der Union insgesamt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt und die auch keine sehr großen Online-Plattformen sind.

Artikel 14 DSA-EP: Melde- und Abhilfeverfahren

- (1) Hosting-Diansteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von gültigen Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:
- a) eine Begründung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte ansieht;
 - aa) gegebenenfalls Nachweise, die die Behauptung stützen;
 - b) gegebenenfalls eine eindeutige Angabe des genauen elektronischen Speicherorts dieser Informationen, zum Beispiel die präzise(n) URL-Adresse(n), oder nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte, die für die Art der Inhalte und die konkrete Art des Hosting-Dienstes gelten;
 - c) den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU genannte Straftat betreffen;

-
- d) eine Erklärung darüber, dass die meldende natürliche oder juristische Person in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Ausführungen richtig und vollständig sind.
- (3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben, auf deren Grundlage ein sorgfältig handelnder Hosting-Diensteanbieter die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte ohne Rechts- oder Sachprüfung feststellen kann, bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.
- (3a) Informationen, die Gegenstand einer Meldung waren, bleiben zugänglich, solange die Bewertung ihrer Rechtmäßigkeit aussteht, und zwar unbeschadet des Rechts der Hosting-Diensteanbieter, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Die Hosting-Diensteanbieter werden nicht dafür haftbar gemacht, wenn gemeldete Informationen nicht entfernt werden, solange die Bewertung der Rechtmäßigkeit aussteht.
- (4) Enthält die Meldung den Namen und eine E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, so schickt der Hosting-Diensteanbieter dieser Person oder Einrichtung ohne ungebührliche Verzögerung eine Empfangsbestätigung.
- (5) Ferner teilt der Anbieter der betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine Maßnahme in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe hin.
- (5a) Die Anonymität von Einzelpersonen, die eine Meldung übermittelt haben, ist gegenüber dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zu wahren, es sei denn, es handelt sich um mutmaßliche Verletzungen von Persönlichkeitsrechten oder Rechten des geistigen Eigentums.
- (6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger, diskriminierungsfreier und nicht willkürlicher Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel. Verfügt der Anbieter nicht über die technischen und operativen Fähigkeiten oder die vertragliche Möglichkeit, gegen bestimmte illegale Inhalte vorzugehen, so kann er eine Meldung an den Anbieter weiterleiten, der die direkte Kontrolle über bestimmte illegale Inhalte ausübt, wobei er die meldende Person oder Einrichtung und den zuständigen Koordinator für digitale Dienste davon in Kenntnis setzt.

Artikel 15 DSA-EP: Begründung

- (1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren, sie herabzustufen oder andere Maßnahmen in Bezug auf die Information zu ergreifen, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und der

Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder der Zugangssperrung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn es sich bei dem Inhalt um einen irreführenden, umfangreichen kommerziellen Inhalt handelt oder wenn eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens darum ersucht hat, den Nutzer nicht zu informieren, bis das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Begründung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) ob die Maßnahme die Entfernung der Information, die Sperrung des Zugangs zu der Information, die Herabstufung der Information oder andere Maßnahmen in Bezug auf die Information betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Maßnahme und ihre Dauer, u. a. eine Erklärung, warum die Maßnahme nicht über das streng für die Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinausging, falls die Maßnahme gemäß Artikel 14 getroffen wurde;
 - b) die Tatsachen und Umstände, auf denen die Maßnahme beruht, und gegebenenfalls ob die Maßnahme infolge einer nach Artikel 14 gemachten Meldung oder aufgrund freiwilliger Untersuchungen auf Eigeninitiative oder aufgrund einer gemäß Artikel 8 erteilten Anordnung getroffen wurde, sowie, falls zutreffend, die Identität der meldenden Person;
 - c) gegebenenfalls Angaben über die Verwendung automatisierter Mittel zur Ergreifung der Maßnahme und ob die Maßnahme in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden;
 - d) falls die Maßnahme mutmaßlich illegale Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als illegale Inhalte angesehen werden;
 - e) falls die Maßnahme auf der mutmaßlichen Unvereinbarkeit der Informationen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters beruht, einen Verweis auf die betreffende vertragliche Bestimmung und Erläuterungen, warum die Informationen als damit unvereinbar angesehen werden;
 - f) klare und benutzerfreundliche Informationen über die dem Nutzer gegen die Maßnahme zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, insbesondere gegebenenfalls interne Beschwerdemanagementverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und gerichtliche Rechtsmittel.
- (3) Die von den Hosting-Diensteanbietern nach diesem Artikel übermittelten Informationen müssen klar und leicht verständlich und so genau und spezifisch sein, wie dies unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen möglich ist. Die Informationen müssen insbesondere so beschaffen sein, dass der betreffende Nutzer damit nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, die in Absatz 2 Buchstabe f genannten Rechtsbehelfe wirksam wahrzunehmen.

- (4) Hosting-Diensteanbieter veröffentlichen mindestens einmal jährlich die in Absatz 1 genannten Maßnahmen und Begründungen in einer öffentlich zugänglichen, maschinenlesbaren Datenbank, die von der Kommission verwaltet und veröffentlicht wird. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Artikel 15a DSA-EP: Meldung des Verdachts auf Straftaten

- (1) Erhält ein Hosting-Diensteanbieter Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine unmittelbare Bedrohung für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden soll, so teilt er seinen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt auf Anforderung alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

- (2) Kann der Hosting-Diensteanbieter den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet er die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist oder seinen Rechtsvertreter hat, und kann Europol in Kenntnis setzen.

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, begangen wird oder begangen werden soll, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Für die Zwecke dieses Artikels übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste ihrer zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden.

- (3) Sofern die unterrichtete Behörde keine gegenteilige Anweisung erteilt, entfernt oder sperrt der Hosting-Diensteanbieter die betreffenden Inhalte.
- (4) Die Informationen, die eine Strafverfolgungs- oder Justizbehörde eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 erhält, werden ausschließlich für Zwecke verwendet, die unmittelbar mit der jeweiligen gemeldeten schweren Straftat im Zusammenhang stehen.
- (5) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie ein Muster für Meldungen nach Absatz 1 festlegt.

Abschnitt 3 Zusätzliche Bestimmungen für Online-Plattformen

Artikel 16 DSA-EP: Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen

-
- (1) Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt und die keine sehr großen Online-Plattformen nach Artikel 25 dieser Verordnung sind.
 - (2) Anbieter von Vermittlungsdiensten können einen begründeten Antrag auf Befreiung von den Anforderungen gemäß diesem Abschnitt stellen, sofern sie
 - a) keine systemischen Risiken darstellen und nur beschränkt illegalen Inhalten ausgesetzt sind und
 - b) gemeinnützige oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG sind.
 - (3) Der Antrag ist bei dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort zu stellen, der eine vorläufige Beurteilung vornimmt. Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort übermittelt der Kommission den Antrag nebst seiner Beurteilung und gegebenenfalls einer Empfehlung in Bezug auf die Entscheidung der Kommission. Die Kommission prüft den Antrag und kann nach Anhörung des Gremiums eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Anforderungen dieses Abschnitts erteilen.
 - (4) Erteilt die Kommission diese Befreiung, überwacht sie die Nutzung der Befreiung durch den Anbieter von Vermittlungsdiensten, damit die Nutzungsbedingungen der Befreiung eingehalten werden.
 - (5) Auf Verlangen des Gremiums, des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder des Anbieters oder auf eigene Initiative kann die Kommission die Befreiung überprüfen und ganz oder teilweise widerrufen.
 - (6) Die Kommission führt ein Verzeichnis aller erteilten Befreiungen und deren Bedingungen und macht das Verzeichnis öffentlich zugänglich.
 - (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 69 in Bezug auf den Prozess und das Verfahren zur Anwendung des Befreiungssystems im Zusammenhang mit diesem Artikel zu erlassen.

Artikel 17 DSA-EP: Internes Beschwerdemanagementsystem

- (1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:
 - a) Entscheidungen über die Entfernung oder Herabstufung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information oder die Ergreifung anderer Maßnahmen, die die Sichtbarkeit, Verfügbarkeit oder Zugänglichkeit der Information beschränken;

-
- b) Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Aussetzung, Einschränkung oder Kündigung des Dienstes gegenüber den Nutzern;
 - c) Entscheidungen über die Aussetzung oder Schließung des Kontos des Nutzers.
 - ca) Entscheidungen über die Beschränkung der Möglichkeit der Monetisierung der von Nutzern bereitgestellten Inhalte.
- (1a) Der Tag, an dem der Nutzer im Einklang mit Artikel 15 über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, gilt als Beginn des in Absatz 1 genannten Zeitraums von mindestens sechs Monaten.
- (2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind, auch für Menschen mit Behinderungen und Minderjährige, dass sie diskriminierungsfrei sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern. Online-Plattformen geben die Verfahrensregeln ihres internen Beschwerdemanagementsystems in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, benutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise an.
- (3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, diskriminierungsfrei, sorgfältig und nicht willkürlich binnen zehn Arbeitstagen ab dem Tag, an dem die jeweilige Online-Plattform die Beschwerde erhalten hat. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.
- (4) Online-Plattformen teilen den Beschwerdeführern unverzüglich die Entscheidung mit, die sie in Bezug auf die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, getroffen haben, und weisen die Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß Artikel 18 und auf andere verfügbare Rechtsbehelfe hin.
- (5) Online-Plattformen stellen sicher, dass Nutzern die Möglichkeit geboten wird, zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde erforderlichenfalls einen menschlichen Ansprechpartner zu kontaktieren, und dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden. Online-Plattformen sorgen dafür, dass Entscheidungen von qualifiziertem Personal getroffen werden.
- (5a) Nutzer haben die Möglichkeit, im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats rasch einen Rechtsbehelf einzulegen.

Artikel 18 DSA-EP: Außergerichtliche Streitbeilegung

-
- (1) Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, die von der Online-Plattform getroffen wurden, weil es sich bei den von den Nutzern bereitgestellten Informationen um illegale Inhalte handelt oder diese Informationen nicht mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbar sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen.

Der Unterabsatz 1 lässt das Recht des betroffenen Nutzers unberührt, im Einklang mit dem anwendbaren Recht gegen die Entscheidung vor Gericht zu ziehen.

- (1a) Beide Parteien arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten externen unabhängigen, zugelassenen Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden. Die Möglichkeit, eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle auszuwählen, muss auf der Online-Schnittstelle der Online-Plattform eindeutig, benutzerfreundlich und leicht zugänglich zur Verfügung stehen.
- (2) Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle niedergelassen ist, lässt diese Stelle für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, der erneuert werden kann, auf deren Antrag hin zu, nachdem die Stelle und die für die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle verantwortlichen Personen nachgewiesen haben, dass die Stelle alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) sie ist – auch finanziell – unabhängig und unparteiisch gegenüber Online-Plattformen, Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste sowie gegenüber Personen oder Stellen, die Meldungen gemacht haben;
 - b) sie besitzt die erforderliche Sachkenntnis in Bezug auf Fragen, die sich in einem oder mehreren bestimmten Bereichen illegaler Inhalte ergeben, oder in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen einer oder mehrerer Arten von Online-Plattformen, sodass die Stelle einen wirksamen Beitrag zur Beilegung einer Streitigkeit leisten kann;
 - ba) ihre Vertreter werden auf eine Weise vergütet, die nicht vom Ergebnis des Verfahrens abhängt;
 - bb) die für die Streitbeilegung zuständigen natürlichen Personen verpflichten sich, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf ihrer in der Streitbeilegungsstelle zurückgelegten Amtszeit weder für die Online-Plattform noch für einen Berufs- oder Wirtschaftsverband, dessen Mitglied die Online-Plattform ist, tätig zu sein, und dürfen in den zwei Jahren vor der Übernahme dieser Aufgabe nicht für diese Organisationen tätig gewesen sein;
 - c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich, auch für Menschen mit Behinderungen, und es besteht die Möglichkeit, Beschwerden und die erforderlichen einschlägigen Dokumente online einzureichen;

-
- d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union beizulegen;
 - e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln, die deutlich sichtbar und leicht und öffentlich zugänglich sind.
- (2a) Der Koordinator für digitale Dienste prüft jährlich, ob die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle die Bedingungen nach Absatz 2 weiterhin erfüllt. Ist dies nicht der Fall, so erkennt der Koordinator für digitale Dienste ihr den Status als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle ab.
- (2b) Der Koordinator für digitale Dienste verfasst alle zwei Jahre einen Bericht, in dem die Anzahl der jährlich bei der außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle eingegangenen Beschwerden, die ergangenen Entscheidungen, etwaige systematische oder sektorale Probleme, die ermittelt wurden, und die durchschnittliche Dauer bis zur Beilegung der Streitigkeiten angegeben werden. Der Bericht umfasst insbesondere
- a) eine Beschreibung der bewährten Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen,
 - b) gegebenenfalls eine statistisch belegte Berichterstattung über Unzulänglichkeiten, die das Funktionieren der außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen im Hinblick auf die Beilegung sowohl inländischer als auch grenzübergreifender Streitigkeiten behindern,
 - c) gegebenenfalls Empfehlungen dazu, wie das wirksame und effiziente Funktionieren der außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen verbessert werden könnte.
- (2c) Zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstellen haben das Streitbeilegungsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 90 Kalendertage nach Eingang der Beschwerde bei der zugelassenen Stelle abzuschließen. Das Verfahren gilt an dem Tag als abgeschlossen, an dem die zugelassene Stelle die Entscheidung in dem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren bekanntgegeben hat.

Der Koordinator für digitale Dienste gibt gegebenenfalls in der Zulassung die besonderen Angelegenheiten an, in denen die Stelle Sachkenntnis besitzt, und nennt die Amtssprache(n) der Union, in der bzw. denen die Stelle in der Lage ist, Streitigkeiten gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b bzw. d beizulegen.

- (3) Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten des Nutzers, der Einzelpersonen oder der gemäß Artikel 68 beauftragten Stellen, die Meldungen gemacht haben, so erstattet die Online-Plattform dem Nutzer, den Einzelpersonen oder den Stellen, die Meldungen gemacht haben, alle Gebühren und sonstigen angemessenen Kosten, die diese im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt haben oder noch zahlen müssen. Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten der Online-Plattform und befindet sie nicht, dass der Nutzer in der Streitigkeit wider Treu und Glauben gehandelt hat, so sind der Nutzer oder die Einzelpersonen oder Stellen, die Meldungen gemacht haben, nicht verpflichtet, Gebühren oder sonstige

Kosten zu erstatten, die die Online-Plattform im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss.

Die von der Streitbeilegungsstelle erhobenen Gebühren müssen angemessen sein und dürfen in keinem Fall die hierdurch entstehenden Kosten für Online-Plattformen übersteigen. Außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren sind für Nutzer kostenlos oder für eine Schutzgebühr verfügbar.

- (4) Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke des Absatzes 1 außergerichtliche Streitbeilegungsstellen einrichten oder die Tätigkeiten einiger oder aller außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen, die sie gemäß Absatz 2 zugelassen haben, unterstützen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nach dem ersten Unterabsatz unternommenen Handlungen ihre Koordinatoren für digitale Dienste nicht darin beeinträchtigen, die betreffenden Stellen gemäß Absatz 2 zuzulassen.

- (5) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission die außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen, die sie gemäß Absatz 2 zugelassen haben, gegebenenfalls einschließlich der im zweiten Unterabsatz jenes Absatzes genannten Spezifikationen, sowie die außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen, denen der Status aberkannt wurde, mit. Die Kommission veröffentlicht auf einer eigens hierfür eingerichteten Website eine Liste dieser Stellen, einschließlich der genannten Spezifikationen, und hält diese auf dem neuesten Stand.
- (6) Dieser Artikel lässt die Richtlinie 2013/11/EU sowie die alternativen Streitbeilegungsverfahren und -stellen für Verbraucher, die nach dieser Richtlinie eingerichtet wurden, unberührt.

Artikel 19 DSA EP: Vertrauenswürdige Hinweisgeber

- (1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachbereichs tätig sind, über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Verfahrens vorrangig und zügig bearbeitet werden und darüber entschieden wird.
 - (1a) Online-Plattformen ergreifen die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit vertrauenswürdige Hinweisgeber Korrekturmeldungen in Bezug auf die fälschliche Beseitigung von bzw. Beschränkung oder Sperrung des Zugangs zu Inhalten oder auf die Aussetzung oder Schließung von Konten machen können und damit diese Meldungen zur Wiederherstellung von Informationen vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.
- (2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, zuerkannt, nachdem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

-
- a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;
 - b) sie vertritt kollektive Interessen und ist unabhängig von jeder Online-Plattform;
 - c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen in präziser und objektiver Weise aus.
- ca) sie verfügt über eine transparente Finanzierungsstruktur, was auch die jährliche Veröffentlichung der Quellen und Beträge der Einnahmen umfasst;
 - cb) sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen klaren, leicht verständlichen, detaillierten und standardisierten Bericht über alle Meldungen, die während des entsprechenden Zeitraums gemäß Artikel 14 gemacht wurden. In dem Bericht ist Folgendes aufgeführt:
 - die Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Identität des Hosting-Diensteanbieters,
 - die Art der gemeldeten Inhalte,
 - die konkreten rechtlichen Bestimmungen, die mit dem gemeldeten Inhalt mutmaßlich verletzt wurden,
 - die vom Anbieter ergriffenen Maßnahmen,
 - etwaige potenzielle Interessenkonflikte und Finanzierungsquellen sowie eine Erläuterung der bestehenden Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass der vertrauenswürdige Hinweisgeber seine Unabhängigkeit behält.

Die in Buchstabe cb genannten Berichte werden der Kommission übermittelt, die sie öffentlich zur Verfügung stellt.

- (3) Die Koordinatoren für digitale Dienste verleihen den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers für einen Zeitraum von zwei Jahren, wonach der Status erneuert werden kann, wenn der betreffende vertrauenswürdige Hinweisgeber die Bestimmungen dieser Verordnung weiterhin erfüllt. Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt oder im Einklang mit Absatz 6 aberkannt haben. Die Koordinatoren für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Niederlassung der Plattform pflegen den Dialog mit Plattformen und Interessenträgern, um die Genauigkeit und Wirksamkeit des Systems der vertrauenswürdigen Hinweisgeber zu wahren.
- (4) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Angaben in einem leicht zugänglichen und maschinenlesbaren Format in einer öffentlich zugänglichen Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.
- (5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser, ungenauer oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung

von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen. Bei Erhalt der Information von den Online-Plattformen und in dem Fall, dass der Koordinator für digitale Dienste der Ansicht ist, dass es berechnigte Gründe für die Einleitung einer Untersuchung gibt, wird der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers für den Zeitraum der Untersuchung aufgehoben.

- (6) Der Koordinator für digitale Dienste, der einer Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, widerruft diesen Status, wenn er infolge einer Untersuchung, die er von Amts wegen oder aufgrund von Informationen unverzüglich durchführt, die er von Dritten erhalten hat, auch der von einer Online-Plattform nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, feststellt, dass die betreffende Stelle die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor er diesen Status widerruft, gibt der Koordinator für digitale Dienste der Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf des Status der Stelle als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu äußern.
- (7) Die Kommission gibt nach Anhörung des Gremiums Leitlinien heraus, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze 2, 5 und 6 zu unterstützen.

Artikel 20 DSA-EP: Maßnahmen und Schutz vor Missbrauch

- (1) Online-Plattformen sind berechnigt, die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig illegale Inhalte bereitstellen, deren illegaler Charakter ohne Rechts- oder Sachprüfung festgestellt werden kann oder für die sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten mindestens zwei Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte erhalten haben, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wurden, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung auszusetzen.
- (2) Online-Plattformen sind berechnigt, die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. interne Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die wiederholt offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung auszusetzen.
- (3) Bei der Entscheidung über die Aussetzung bewerten Anbieter von Online-Plattformen von Fall zu Fall zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise, ob ein Nutzer, eine Person, eine Einrichtung oder ein Beschwerdeführer an einem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch beteiligt ist, wobei sie alle einschlägigen Tatsachen und Umstände berücksichtigen, die aus den dem Anbieter der Online-Plattform vorliegenden Informationen ersichtlich sind. Zu solchen Umständen gehören zumindest:

-
- a) die absolute Anzahl der illegalen Inhalte oder der offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die im vergangenen Jahr bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;
 - b) deren relativer Anteil an der Gesamtzahl der im Vorjahr bereitgestellten Einzelinformationen oder im Vorjahr gemachten Meldungen;
 - c) die Schwere der Missbräuche und ihre Folgen;
 - d) sofern feststellbar, die von dem Nutzer, der Person, der Einrichtung oder dem Beschwerdeführer verfolgten Absichten;
 - da) der Umstand, ob eine Meldung von einem einzelnen Nutzer, einer Stelle oder mehreren Personen, der bzw. die in Bezug auf den fraglichen Inhalt über spezifische Sachkenntnis verfügt bzw. verfügen, oder infolge des Einsatzes eines automatischen Inhaltserkennungssystems eingereicht wurde.
- (3a) Aussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 können für dauerhaft erklärt werden, wenn
- a) zwingende rechtliche Gründe oder Gründe der öffentlichen Ordnung vorliegen, etwa laufende Ermittlungsverfahren,
 - b) die entfernten Inhalte Teil einer Massenkampagne zur Täuschung der Nutzer oder zur Manipulation der Moderation von Inhalten sind,
 - c) ein Unternehmer wiederholt Produkte und Dienste angeboten hat, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht stehen,
 - d) die entfernten Elemente im Zusammenhang mit schweren Straftaten standen.
- (4) Anbieter von Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar, benutzerfreundlich und ausführlich unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 12 Absatz 2 ihre Regeln für den Umgang mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch dar, auch Beispiele für Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und die Dauer der Aussetzung.

Artikel 21 DSA-EP: Meldung des Verdachts auf Straftaten

- (1) Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

- (2) Kann die Online-Plattform den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet sie die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist oder ihren Rechtsvertreter hat, oder Europol.

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Artikel 23 DSA-EP: Transparenzberichtspflichten der Betreiber von Online-Plattformen

- (1) Zusätzlich zu den in Artikel 13 genannten Informationen nehmen Online-Plattformen in die in jenem Artikel genannten Berichte folgende Informationen auf:
- a) Anzahl der Streitigkeiten, die den in Artikel 18 genannten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen vorgelegt wurden, Ergebnisse der Streitbeilegung und durchschnittliche Dauer bis zum Abschluss der Streitbeilegungsverfahren;
 - aa) Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche und mittlere Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden;
 - b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen illegaler Inhalte, wegen Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;
 - c) etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten, mit Angabe der genauen Zwecke, mit Indikatoren für die Genauigkeit der automatisierten Mittel bei der Erfüllung dieser Zwecke und mit angewandten Schutzvorkehrungen.
 - ca) Anzahl der Werbeanzeigen, die von der Online-Plattform entfernt, gekennzeichnet oder gesperrt wurden, und Begründung der diesbezüglichen Entscheidungen.
- (2) Online-Plattformen veröffentlichen mindestens alle zwölf Monate Informationen über die durchschnittliche monatliche Zahl ihrer aktiven Nutzer in jedem Mitgliedstaat, berechnet als Durchschnitt der letzten sechs Monate nach der Methode, die in den gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wird.
- (2a) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, den Online-Plattformen zusätzliche Transparenzberichtspflichten aufzuerlegen, bei denen es sich nicht um spezifische Anfragen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse handelt.
- (3) Online-Plattformen übermitteln dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort auf dessen Verlangen die in Absatz 2 genannten Informationen, die zum Zeitpunkt dieses

Verlangens aktualisiert werden. Dieser Koordinator für digitale Dienste kann von der On-line-Plattform zusätzliche Informationen über die in jenem Absatz genannte Berechnung sowie Erläuterungen und Begründungen in Bezug auf die verwendeten Daten verlangen. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen sie einen Satz wesentlicher Leistungsindikatoren und Muster für Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten der Berichte nach Absatz 1 festlegt.
